

Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich des Landes beziehen. Der Ausschuss behandelt keine Eingaben, die die richterliche Tätigkeit berühren oder privatrechtliche Fragen zum Inhalt haben.

Das Petitionsrecht verleiht Bürgerinnen und Bürgern den verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass die Volksvertretung ihre Eingaben entgegennimmt, deren Inhalt zur Kenntnis nimmt und den Absendern eine Mitteilung über die Art der Erledigung übermittelt. Diese Mitteilung muss über eine bloße Empfangsbestätigung hinausgehen. Ansonsten liegen Art, Umfang und Ergebnis der sachlichen Prüfung einer Petition im parlamentarischen Ermessen, das im Rahmen rechtlicher Verfahrensvorschriften ausgeübt wird.

Ein Petitionsverfahren verläuft erfolgreich, wenn es im Wege der parlamentarischen Prüfung gelingt, einem Anliegen ganz oder teilweise zu entsprechen. Ein solcher Erfolg hängt stets von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Ein Erfolg stellt selbstverständlich kein einklagbares Versprechen dar, das aus dem Petitionsrecht selber folgt. Erläuterungen dieser Art sind von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Petitionswesen entwickelt worden, denn sie stecken die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle ab, der die parlamentarische Behandlung von Petitionen grundsätzlich unterliegt.

Die Aufnahme dieser Hinweise in den heutigen Jahresbericht erfolgt nicht zufällig. Grund dafür ist, dass im vergangenen Jahr zwei verwaltungsgerichtliche Klagen eines Petenten gegen die Art der Erledigung seiner Eingabe durch den Landtag unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung negativ beschieden wurden.

Die allgemeine Entwicklung des Petitionsgeschehens im Jahr 2013 spiegelt sich in den Angaben wieder, die in einer statistischen Übersicht enthalten sind. Dieser Statistik, die uns als Drucksache 15/936 vorliegt, ist zu entnehmen, dass im vergangenen Jahr dem Ausschuss für Eingaben insgesamt 270 Petitionen zur Beratung vorgelegen haben. Diese Zahl ist überraschend hoch. Sie bedeutet gegenüber dem Vorjahr, als 230 Petitionen gezählt wurden, einen Sprung nach oben um über 17 Prozent. Ein Petitionsaufkommen in dieser Höhe ist seit Jahren nicht mehr erreicht worden.

Ein Blick in die Aufgliederung der Statistik nach Geschäftsbereichen hilft, den Anstieg des Petitionsaufkommens thematisch etwas näher einzuordnen. Dabei fällt auf, dass der größte Teil dieses Zuwachses in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr fällt. Die Zahl der diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Petitionen hat sich von elf auf 48 und damit um mehr als das Dreifache erhöht. Ein ebenfalls überdurchschnittlicher Zuwachs ist im Geschäftsbereich der

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Jahresbericht 2013 des Ausschusses für Eingaben gemäß § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages über die im Jahr 2013 behandelten Petitionen (Statistik Drucksache 15/936)

Ich erteile der Ausschussvorsitzenden, Frau Heike Kugler, das Wort zur Berichterstattung.

Abg. Kugler (DIE LINKE), Berichterstatte

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach der Geschäftsordnung des saarländischen Landtags erstattet der Ausschuss für Eingaben einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht. Der heute zu erstattende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2013. Der Bericht enthält einen Überblick über die allgemeine Entwicklung des Petitionsgeschehens und einen Einblick in ausgewählte Gegenstände und Ergebnisse der Ausschusstätigkeit.

Der Ausschuss für Eingaben behandelt Eingaben oder Petitionen, die sich auf die Verwaltung oder die

(Abg. Kugler (DIE LINKE))

Staatskanzlei zu verzeichnen. Dort hat die Zahl der Eingaben um über die Hälfte des Vorjahreswertes zugelegt.

Bei näherer Betrachtung dieser Entwicklungen lassen sich drei inhaltliche Schwerpunkte erkennen: die Thematik der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende, die Frage der Errichtung alternativer Energieanlagen und die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auf den letztgenannten Schwerpunkt werde ich im Anschluss an diesen Überblick etwas näher eingehen.

Was die beiden übrigen Schwerpunkte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr betrifft, so ist auf eine Besonderheit aufmerksam zu machen. Jeweils fünf Beschwerdeführer zu beiden Themenkreisen vertraten in eigenständigen Petitionen ein identisches Sachanliegen. Im einen Fall ging es um die gemeinsame Betroffenheit von einer Rechtsvorschrift des Sozialgesetzbuches II, in dem die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende geregelt sind. Im anderen Fall ging es um die gemeinsame Betroffenheit von den Auswirkungen eines Windkraftprojektes an einem bestimmten, wohnortnahen Standort.

Die Statistik gliedert die Eingaben des Berichtsjahres nicht nur nach den Geschäftsbereichen auf, sondern auch nach der Art ihres Eingangs in den Landtag und nach der Art ihrer Erledigung durch den Ausschuss.

Zur Art des Eingangs der Eingaben. Im Jahr 2013 hat sich der Anteil elektronisch eingereicherter Zuschriften auf fast die Hälfte aller an den Landtag adressierten Eingaben weiter erhöht. Insbesondere das Format der Online-Petition hat einen Nachfragesprung von knapp 17 Prozent auf über ein Viertel aller Fälle hingelegt.

Zur Art der Erledigung der Eingaben. Der Statistik ist zu entnehmen, dass die traditionell größte Fallgruppe in diesem Bereich auch das Berichtsjahr 2013 geprägt hat, und zwar noch stärker als im Jahr davor. Fast zwei Drittel aller Eingaben haben ihre Erledigung dadurch gefunden, dass der Ausschuss die zu ihnen eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung bestätigt hat.

Der Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Petitionsverfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. In knapp 16 Prozent aller Fälle hat die parlamentarische Prüfung zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, dass einem Anliegen ganz oder teilweise entsprochen werden konnte.

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich wende mich nun einzelnen Fragestellungen aus der letztjährigen Tätigkeit des Eingabenausschusses zu. Beginnen möchte ich mit der bereits angesprochenen Frage der Neuordnung der Finan-

zierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Anfang letzten Jahres in Kraft getretene Umstellung der Rundfunkfinanzierung von einem geräteabhängigen Gebührenmodell auf das Modell eines geräteunabhängigen, auf Wohnungen und Betriebsstätten bezogenen Rundfunkbeitrags ist bekanntermaßen nicht auf eine ungeteilte Zustimmung gestoßen.

Der Widerspruch, der sich bundesweit an dieser Neuregelung entzündet hat, hat in sechs Fällen auch seinen Weg zum Eingabenausschuss des saarländischen Landtags gefunden. Die eingegangenen Beschwerden betrafen sowohl die Grundsätze als auch einzelne Bestimmungen der Finanzierungsregelung. Die Kritik im Detail verband sich tendenziell mit einer grundsätzlichen Infragestellung der den Rundfunkanstalten verliehenen Befugnis, von allen Bürgerinnen und Bürgern eine nutzungsunabhängige Rundfunkabgabe zu erheben.

In allen Fällen dieser Kritik sah sich der Ausschuss nach seiner Prüfung dazu veranlasst, der Argumentation der für Medienfragen zuständigen Staatskanzlei zu folgen. Die zu den Eingaben eingeholten Stellungnahmen dieser Regierungsbehörde sind vom Ausschuss jeweils bestätigt worden.

Nach der Argumentation der Staatskanzlei widerspricht es dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Finanzierung nutzungsbezogen zu gestalten. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei von Verfassung wegen der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund stelle der neue Rundfunkbeitrag - genauso wie die frühere Rundfunkgebühr - das Finanzierungsmittel für die Gesamtveranstaltung öffentlich-rechtlicher Rundfunk dar. Die Abgabe sei also nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Dienstleistung einer Landesrundfunkanstalt zu verstehen, die vom Rundfunkteilnehmer in Anspruch genommen werde und konkret messbar sei.

Die Reform der Rundfunkfinanzierung, also der Wechsel vom alten Gebühren- zum neuen Beitragsystem, sei insbesondere zwei Umständen geschuldet. Zum einen habe das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung - die sogenannte Konvergenz der Medien - zur Folge gehabt, dass der Gerätebezug der Rundfunkgebühr nicht mehr praktikabel gewesen sei. Zum anderen werden durch eine pauschale Veranlagung nach Wohnung oder Betriebsstätte der Kontrollbedarf im Erhebungsverfahren deutlich reduziert. Im Vergleich zum früheren Verfahren werde die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geschont.

Die Staatskanzlei hat auch die Gegebenheiten bei der Bemessung des Rundfunkbeitrages näher be-

(Abg. Kugler (DIE LINKE))

leuchtet. Sie hat festgestellt, dass die Haushaltsführung der Rundfunkanstalten auf einer Vielzahl interner und externer Ebenen kontrolliert werde.

Es sei auch in Zukunft die Einigung darüber sichergestellt, dass Personen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen können. Schließlich hätten sich die Bundesländer darauf verständigt, die aus der Umstellung auf die Beitragsfinanzierung gewonnenen Erfahrungen einer Evaluierung zu unterziehen.

Die Argumentation der Staatskanzlei ist beim Ausschuss auf Zustimmung gestoßen. Ob sich diese Sicht der Dinge letztlich auch als gerichtsfest erweisen wird, bleibt im Hinblick auf die zu der Thematik bundesweit vor Justizorganen anhängigen Klageverfahren abzuwarten. Immerhin liegen inzwischen bereits gewichtige Urteilssprüche im Sinne der neuen Beitragsregelung vor, so insbesondere vonseiten der Verfassungsgerichtshöfe in Bayern und in Rheinland-Pfalz.

Den Abschluss des heutigen Jahresberichtes bildet der folgende Fall: Es handelt sich um einen Vorgang, der die Ebene der Petitionsbearbeitung selbst betrifft. Die Behandlung zweier Eingaben, in denen es um Fragen der Jugendhilfe ging, hat zur Lösung eines Problems geführt, das bei der Bearbeitung von Petitionen im Zuständigkeitsbereich der Regierung aufgetreten war. Das Problem, das gelöst wurde, war bei beiden Petitionen mit einer unangemessenen Verzögerung des parlamentarischen Prüfungsverfahrens verbunden.

Wie üblich bat der Ausschuss das für Jugendfragen fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie um Stellungnahme zu den Eingaben. Gegenüber diesem Ministerium verweigerte dann allerdings das örtlich zuständige Jugendamt die Auskunft unter Bezugnahme auf bundeseinheitliche Vorschriften zum Sozialdatenschutz. Das Jugendamt vertrat die Auffassung, dass es über Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe nur der Kommunalaufsichtsbehörde Auskunft erteilen dürfe. Sein Aufgabengebiet unterfalle dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und weise damit keinen aufsichtsrechtlichen Bezug zu einer Fachbehörde auf.

Das Innenministerium hat als oberste Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtsauffassung des Fachministeriums geteilt und somit die Auskunftspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Fachressort bejaht. In Übereinstimmung mit der langjährigen Praxis jugendbehördlicher Datenweitergabe an das fachlich zuständige Ministerium in anderen Fällen hat das Innenministerium erklärt, dass die sachverständige Beurteilung von Jugendhilfeangelegenheiten ohne Einbindung des fachlich zuständigen Ministeriums

nicht möglich sei. Es sei daher sachgerecht und datenschutzrechtlich sogar günstiger, dass die Auskunftserteilung unmittelbar gegenüber dem Fachministerium erfolge und nicht mit verfahrensverzögernden Effekten über das Innenministerium, das dann seinerseits die Angaben an das Fachministerium weiterleite. Dieses kompetenzrechtliche Hin und Her beeinträchtigte die Behandlung der beiden Eingaben in unvertretbarer Weise. Der Ausschuss sah sich deshalb veranlasst, das Verfahren wieder an sich zu ziehen. Er lud alle beteiligten Verwaltungsstellen zu einer Sitzung ein, um im mündlichen Austausch die beiden Fälle zu erörtern und den Kompetenzstreit einer Lösung zuzuführen.

Auf Bitten des Ausschusses wurde anschließend die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in das Verfahren einbezogen. Deren Votum wies dann den Weg zur schließlich gefundenen Problemlösung. In Übereinstimmung mit der Entwicklung in anderen Bundesländern sah die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Gesetzgeber des Landes in der Pflicht. Um die bisherige Verfahrenspraxis auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen, schlug sie vor, durch ausdrückliche landesgesetzliche Regelungen zu bestimmen, dass die zur Beurteilung von Petitionen erforderlichen Sozialdaten von den kommunalen Ämtern unmittelbar dem Fachressort zuzuleiten sind.

Der Landtag hat sich diesen Verfahrensvorschlag dankenswerterweise vollumfänglich zu eigen gemacht. Sowohl im Bereich der Jugendhilfe, der Gegenstand der beiden behandelten Fälle war, als auch im Bereich der Sozialhilfe, der kompetenzrechtlich in gleicher Weise geregelt ist, ist das jeweilige Landesgesetz zur Ausführung des übergeordneten Bundesrechts in der gewünschten Weise angepasst worden.

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, die diesjährige Berichterstattung über die Tätigkeit des Ausschusses für Eingaben ist damit abgeschlossen. - Ich danke herzlich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank allen Beteiligten.

(Beifall des Hauses.)